

Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn und Gehalt.

Für die Pfändung von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß dem Schuldner ein bestimmter Mindestbetrag zur Bestreitung seiner dringendsten Bedürfnisse belassen wird, während der Mehrbetrag bei Lohnforderungen uneingeschränkt, bei Beamtengehältern und Pensionen zu einem Drittel pfändbar ist. Diese Grenze der Pfändbarkeit ist zurzeit auf 1500 M. festgesetzt. Eine Hinaufsetzung der Grenze ist bereits seit längerer Zeit, namentlich in den Kreisen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, gefordert worden. Die Reichsverwaltung war deshalb schon vor dem Kriege in Erörterungen über eine Reform des Lohnbeschlagnahmerechts eingetreten, die sich zugleich auf die Frage der Wirksamkeit der sogenannten 1500-Mark-Verträge und der Zulässigkeit von Aufrechnungen mit Gegenansprüchen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen des Dienstverpflichteten erstreckten.

Inzwischen hat der Krieg eine erhebliche Verteuerung unserer wichtigsten Lebensbedürfnisse herbeigeführt. Wie die Erfahrungen des täglichen Lebens beweisen, sind namentlich die Kosten der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsgüter durchschnittlich um mindestens ein Viertel gestiegen. Der Bundesrat hat

deshalb am 17. Mai 1915 eine Verordnung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen erlassen. Dabei handelt es sich nur um eine vorläufige, für die Dauer der Kriegsteuerung gedachte Maßregel; die endgültige Regelung muß einer den 1500-M.-Vertrag und gegebenenfalls auch die Aufrechnungsfrage umfassenden Reform vorbehalten bleiben. Die Verordnung bestimmt, daß an die Stelle der für die Pfändbarkeit bisher maßgebenden Summe von 1500 M. auf weiteres die Summe von 2000 Mark tritt. Dies hat ohne weiteres zur Folge, daß in gleicher Weise die Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen sowie die Abtretung und Verpfändung solcher Ansprüche beschränkt ist. Damit der erstrebte Zweck in vollem Umfang erreicht werde, ist der Verordnung insofern rückwirkende Kraft beigelegt worden, als eine vor dem Inkrafttreten vorgenommene Zwangsvollstreckung, Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung hinsichtlich später fähig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit verliert, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unzulässig sein würde.